

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 40

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hinzuweisen, wie sie vor nicht langer Zeit war und mit welchen Mitteln sie auf allen Gebieten in wenigen Jahren so überraschend gehoben werden konnte.

Als einschneidendste Reformen entnehmen wir dem Buche:

1. Die Vermehrung des stehenden Heeres um eine ganze kleine Armee: nämlich 54 Bataillone Infanterie, 51 Kompagnien Alpini, 24 Schwadronen, 101 Batterien, 2 Genie-Regimenter mit 28 technischen Kompagnien, 12 Verpflegungskompagnien.

2. Die Landes- und Küstenbefestigung und der Bau strategischer Eisenbahnen.

3. Die Hebung und Auffrischung des Offiziers- und Unteroffizierskorps durch Annahme eines liberalen Pensionsgesetzes.

4. Die Hebung der Pferdezucht und Errichtung von Gestüten. Seit dem Jahre 1885 ist Italien für Deckung seines Pferdebedarfes nicht mehr vom Auslande abhängig. Mehr als die Hälfte des jährlichen Remontenbedarfes wird aus den staatlichen Gestüten an die Armee abgegeben, der Rest wird durch Ankauf im Lande beschafft; früher gingen hiefür jedes Jahr 2¹/₂ Millionen Franken ins Ausland.

5. Die Errichtung von Depots an Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffung für 950000 Mann und Schaffung entsprechender Lebensmittel- und Fouragemagazine. Die Hunderte von Millionen, die, im Frieden ungesehen, im Inhalte dieser Armeedepots stecken, sind das sicherste Zeichen einer ernstesten, soliden Kriegsbereitschaft.

Zu verdanken sind all' diese Schöpfungen der unermüdlichen und einsichtigen Thätigkeit und Schaffenskraft des Kriegsministeriums und dem opferwilligen Entgegenkommen der Volksvertretung. Deshalb hat das Buch hohes Interesse nicht nur für den Militär, sondern auch für den Staatsmann, weil es darthut, was eine Volksvertretung, ein Land kann, wenn es will. Dass aber der Lohn für die Opfer, die man dem Wehrwesen bringt, kein imaginärer, sondern ein recht greifbarer ist, das beweist der Aufschwung, den Italiens Handel, Verkehr und Wohlstand nimmt, die bevorzugte Stellung, die ihm in Europa eingeräumt wird — der unwiderlegbare Beweis aber bleibt dem nächsten Kriege vorbehalten.

Das Buch sei als zuverlässigster Rathgeber über Italiens Wehrverhältnisse bestens empfohlen.
Ss.

Eidgenossenschaft.

Zürich. (Die Versicherungsfrage), berichtet der „Landbote“, spielte auch in dem letzten Wiederholungskurse der Bataillone der XI. Infanteriebrigade wiederum eine gewisse Rolle. Nach dem Fall Hürst, dem Fall Leiser und dem jüngst erfolgten Tod des Korporals Huber hätte man annehmen sollen, dass z. B. gerade auf dem Waffenplatz

Zürich, wo das 22. Infanterieregiment seinen Vorkurs bestand, der Zudrang zur Versicherung ein grösserer gewesen wäre, als in früheren Jahren. Dem war nun nicht so, trotzdem die Prämie pro Mann von 1 Fr. auf 80 Cts. herabgesetzt wurde. So weit unsere Beobachtung reichte, glauben wir konstatiren zu können, dass die Zahl der Versicherten bedeutend geringer war als im Jahre 1887, da das gleiche Regiment seinen Vorkurs zu den Brigadeübungen in Winterthur bestand. Den Grund für diese Thatsache müssen wir wohl an verschiedenen Orten suchen: Einmal fanden wir durchgehend die Meinung verbreitet, dass es Pflicht des Staates sei, die Wehrmänner, die er in seinen Dienst einberuft, auch von Staats wegen (vom Bund aus) zu versichern. Wir halten diese Ansicht durchaus gerechtfertigt und glauben auch, dass der Bund seine Pflicht noch nicht damit erfüllt habe, dass er den Wehrmännern die Versicherung auf eigene Kosten warm an's Herz legt. Sind auch die letztern nicht derart, dass sie unerschwinglich zu nennen wären, so treffen wir doch in den Wiederholungskursen unserer Miliz Familienväter genug, die auf drei Wochen für die Ihrigen nicht nur nichts verdienen, sondern auch ein gut Stück Geld zum eigenen Unterhalt aus der Tasche brauchen, also sehr auf ihr Kleingeld sehen müssen. Diese erfüllen aber ihre Dienstpflichten ebenso gut wie die besser Bemittelten und besitzen ein Anrecht, zu verlangen, dass da, wo offenkundige Pflicht des Staates vorliegt, ihr Beutel geschont werde.

Als ein zweiter Grund für die verhältnissmässig geringe Zahl der abgeschlossenen Versicherungen darf angesehen werden der Umstand, dass die Versicherungssumme im Todesfall eine lächerlich kleine ist und bei Unfällen mit bleibendem Nachtheil ausgesprochenermassen die betreffende Versicherungsgesellschaft sich durch Ausfolgung von einmaligen Pauschalentschädigungen der fernern Entschädigungspflicht zu entziehen sucht, wie dies in der Anpreisung selbst gesagt wird. — Als weitere Motive für die geringe Zahl der Versicherungen wären etwa noch folgende zu nennen: Die Versicherungsgesellschaft zahlt im Falle eines Unfalles die Tagesentschädigung an den Versicherten erst aus vom Schluss des betreffenden Kurses an, mit der Begründung, der Mann sei ja vom betreffenden Korps aus während des Kurses unterhalten und gepflegt. Bei dieser Argumentation wird aber offenbar vergessen, dass der Mann, namentlich der Familienvater, sich nicht bloss um seiner selbst willen, sondern vielleicht noch mehr aus Sorge um das Fortkommen der Seinigen gegen Unfall und zeitweilige Arbeitsunfähigkeit, wie auf den Tod versichert. — Den Truppenoffizieren wird sodann zugemuthet, die Versicherung bei den Truppen zu empfehlen. Mit welcher grosser Wärme dies geschieht, davon kann man sich gelegentlich bei der Aufnahme der zu Versichernden überzeugen. Wer wollte es aber auch den Offizieren verdenken, wenn sie nicht mit Begeisterung für eine Sache eintreten, von der sie selber nur halb überzeugt sind. Im Gegentheil, wir haben uns längst gewundert, warum die Offiziere es nicht rundweg von der Hand wiesen, sich als Handlanger einer Privatgesellschaft gebrauchen zu lassen. — Thue der Bund auch im Punkte der Versicherung seiner Milizen seine Pflicht, wie diese sie ihm gegenüber erfüllen, dann ist aller Halbheit, die bis jetzt bestand, abgeholfen.“

Ausland.

Deutschland. (Ueber die Feldmanöver des VII. Armee-Korps) wird der „Post“ am 20. Sept. aus Hannover gemeldet: „Der Kaiser führte das VII. Korps; die 13. Division nahm Benstorf und Oldendorf,